



Satzung des Fördervereins der Grundschule Stetten a.H. e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Stetten a.H. e.V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Für den Verein soll die Gemeinnützigkeit beantragt werden. Er führt dann den Zusatz „gemeinnützig“.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Der Verein hat seinen Sitz in 74193 Schwaigern-Stetten, Oststraße 16 (Grundschule Stetten).

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
2. Der Verein hat den Zweck die Elternarbeit und die erzieherischen Ziele der Grundschule in Schwaigern – Stetten ideell, finanziell und materiell zu fördern und zu unterstützen. Der Träger der Grundschule Stetten ist die Stadt Schwaigern.
3. Alle Tätigkeiten der Mitglieder sind ehrenamtlich.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen und Projekte, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in §2 Nr.2 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins und die Satzung anerkennt.
2. Zur Mitgliedschaft aufgerufen sind insbesondere die Eltern der Schüler und sonstige Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären, die Aufnahme wird vom Vorstand ausgesprochen. Über Widersprüche gegen die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen und den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr des Eintritts ist innerhalb eines Monats nach Eintritt zu entrichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
3. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, die grob gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins verstoßen oder die mehr als 2 Jahre mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind.
4. Über einen Widerspruch gegen den Ausschluss oder die Ablehnung eines beantragten Ausschlusses durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber ist dem Ehrenmitglied eine Urkunde zu erteilen, die Verleihung ist in angemessener Form vorzunehmen und in der folgenden Mitgliederversammlung begründet bekanntzumachen.
2. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

III. Organe des Vereins

§ 8 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassierer
 5. einem vom Elternbeirat der Grundschule Schwaigern-Stetten aus seiner Mitte entsandten Vertreter
 6. bis zu 2 Beisitzern, die vom Vorstand bei Bedarf für maximal 1 Jahr berufen werden
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 10 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Geschäftsbedingungen, sowie Aufgaben und Zuständigkeiten.
3. Über jede Vorstandssitzung führt der Schriftführer Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Alle Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigen Schriftverkehr des Vereins hat der Schriftführer aufzubewahren und sie seinem Nachfolger ordentlich zu übergeben.

§ 11 Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.

§ 12 Wahl des Vorstandes

1. Die im § 9 Abs. 1, 1.-4. genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Wahlleiter ist ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied, das nicht selbst kandidiert.
3. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein gesonderter Wahlgang durchzuführen.
4. Bei allen Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.
5. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) Berufung von 2 Kassenprüfern
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes (§ 9 Abs. 1, 1.-4.)
 - e) Festlegung des Jahresbeitrages
 - f) Vorschläge für Projekte und Veranstaltungen
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und den Abschluss von Grundstücksgeschäften
3. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende schriftlich im wöchentlich erscheinenden Amtsblatt der Stadt Schwaigern mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.
4. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können auf Antrag beim Vorsitzenden nach Versammlungsbeginn durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
5. Abgestimmt werden kann nur über Inhalte der Tagesordnungspunkte, nicht aber über Inhalte des Punktes „Verschiedenes“.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Bei Satzungsänderungen oder den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Über jede Mitgliederversammlung führt der Schriftführer Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

IV. Auflösung des Vereins

§ 14 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Schwaigern, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung an der Grundschule Stetten zu verwenden hat.

Stetten, den 27.11.2019